

# Die Kosten der Kurzzeitpflege

alle Angaben ohne Gewähr, Stand Januar 2026

Bei zeitlich befristeter stationärer Versorgung (der so genannten Kurzzeitpflege) entstehen die gleichen täglichen Kosten wie bei unbefristeter (Dauer-)Versorgung. Finanzierung und Zuschussmöglichkeiten sind jedoch unterschiedlich. Nachfolgend geben wir Ihnen eine erste Übersicht. Gern beraten wir Sie im Einzelfall.

Tagessatz bei Pflegegrad	1	2	3	4	5
Pflege & Betreuung	80,94 €	103,77 €	120,67 €	138,29 €	146,21 €
Vergütungszuschlag (Ausbildung)	5,68 €				
Unterkunft	25,67 €				
Verpflegung	19,76 €				
Investitionskosten (Haus Ruhrgarten)	15,18 €				

(Investitionskosten im Haus Ruhrblick: 27,18 €)

Diese Beträge sind einheitlich, unabhängig vom Pflegegrad

<b>Gesamtkosten pro Kalendertag</b>	<b>147,23 €</b>	<b>170,06 €</b>	<b>186,96 €</b>	<b>204,58 €</b>	<b>212,50 €</b>
-------------------------------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------

## Leistungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Ab Pflegegrad 2 stehen bis zu **3.539 € pro Kalenderjahr** zur Verfügung. Dieses Budget kann für Kosten der Pflege & Betreuung (und den Vergütungszuschlag Ausbildung) eingesetzt werden.

Kosten für Unterkunft und Verpflegung müssen in der Regel selbst gezahlt werden.

Die Investitionskosten (täglich 15,18 € im Haus Ruhrgarten und 27,18 € im Haus Ruhrblick) können bei Anspruch auf Leistungen der Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege in der Regel mit dem Sozialamt abgerechnet werden.

## Entlastungsbetrag

Ab Pflegegrad 1 kann jeder Pflegebedürftige einen Entlastungsbetrag in Höhe von **131 € pro Monat** in Anspruch nehmen. Dies ist eine Sachleistung, die unterschiedlich genutzt werden kann. Beispielsweise können dem Gast die in Rechnung gestellten Kosten für Unterkunft und Verpflegung von seiner Pflegekasse erstattet werden.